

Pflicht der beiden Medienschaffenden zur Zeugenaussage, denn nur so lasse sich nun noch feststellen, ob das Informationsleck dem Tribunal anzulasten sei. Der Supreme Court korrigierte dies, denn die Vorinstanz habe das fraglos verwerfliche Verhalten der Medienschaffenden in der Güterabwägung übermässig gewichtet. Das oberste irische Gericht lehnte mit Hinweis auf die Strassburger Rechtsprechung eine Aussagepflicht ab und schützte damit das Redaktionsgeheimnis.

Die Zerstörung des Beweismaterials berücksichtigte der Supreme Court jedoch bei der Kostenregelung. Trotz Gutheissung der Beschwerde auferlegte er den Medienschaffenden ausnahmsweise die Verfahrenskosten. Deren Höhe legte das Gericht noch nicht verbindlich fest. Der Taxing Master des High Court kann die fragliche Summe von rund 393000 Euro um bis zu 70 Prozent reduzieren.

In ihrer Beschwerde an den Gerichtshof brachten der Journalist und die Chefredaktorin vor, die Kostenauflegung habe eine abschreckende Wirkung («chilling effect») auf Medienschaffende, welche ihre Quellen schützen wollten. Dies sei besonders inakzeptabel bei einer Publikation von hoher politischer Bedeutung.

Die 5. EGMR-Kammer verwirft diese Einwände und bezeichnet die wegen Verstosses gegen die Meinungsfreiheit (Art. 10 EMRK) eingereichte Beschwerde mehrheitlich als offensichtlich unbegründet. Die Auferlegung der Verfahrenskosten tangiere ihr Recht auf Quellenschutz nicht. Es wäre Sache der irischen Justiz gewesen, die für und gegen die Dokumentenherausgabe sprechenden Interessen abzuwägen. Dies vereitelten die Medienschaffenden durch ihre eigenmächtige Aktion. Sie hatten nach Ansicht des EGMR keinen Grund für Zweifel an der korrekten Abwicklung ihres Falles durch die zuständigen Gerichte. Die Beweisvernichtung sei nicht legitim gewesen. Die Konvention erlaube den Betroffenen nicht, das Recht in die eigene Hand zu nehmen.

«48. It follows that the course of action adopted by the applicants in this case was not, in the Court's view, a legitimate exercise of their right under Article 10 to refuse to disclose their source. The protection of the courts was available to them in order to vindicate their rights. The Convention does not confer on individuals the right to take upon themselves a role properly reserved to the courts. As the domestic courts underscored, this is, effectively, what the applicants did through the deliberate destruction of the very documents that were at the core of the Tribunal's inquiry. Even if, as the applicants submitted, they did not intend, at that point in time, to prevent full judicial examination of the issue, this was clearly the effect of their actions. The Court does not accept that the applicants could not have reasonably foreseen that the Tribunal would react as it did when confidential information was published in a national newspaper or that it would take such steps as were available to it to uphold the integrity of the inquiry. This was indicated in its first letter to the applicants on the date of the publication (see paragraph 7 above). It was after the Tribunal had signalled its right to have recourse to the courts and after it had ordered the production of documents that the applicants decided to destroy the evidence that would be central to the courts' resolution of the competing public interests in issue.»

Journalisten könnten ihre Quellen entschlossen schützen, ohne das Recht zu brechen und sich die Rolle der Gerichte an-

zumassen. Von einem «chilling effect» könne daher keine Rede sein.

«50. Though the applicants complained of the chilling effect of the costs order on freedom of expression, the Court does not agree with this characterization of the ruling. Firstly, it observes that, as a general principle, costs are a matter for the discretion of the domestic courts (see, *mutatis mutandis*, *Christodoulou v. Cyprus*, no. 30282/06, § 66, 16 July 2009). Furthermore, it considers that the order for costs in the circumstances of this case can have no impact on public interest journalists who vehemently protect their sources yet recognise and respect the rule of law. The Court can discern nothing in the costs ruling to restrict publication of a public interest story, to compel disclosure of sources or to interfere in any other way with the work of journalism. What the ruling signified was that all persons must respect the role of the courts, and that nobody, journalists included, may usurp the judicial function. The Court considers that the true purport of the Supreme Court's ruling was to signal that no party is above the law or beyond the lawful jurisdiction of the courts.»

Es fehle damit an einer Beschränkung der Meinungsfreiheit. Eine Mehrheit der 5. Kammer erachtet die Beschwerde als unzulässig. (fz)

Anmerkungen Die Begründung der Kammermehrheit verblüfft in ihrer Absolutheit, zumal der Gerichtshof den Quellenschutz in der Vergangenheit stets stark gewichtet hat. Noch stärker war offenkundig das Bedürfnis der Justiz, hier ein deutliches Zeichen zum Schutz ihrer Autorität zu setzen.

Dr. iur. Franz Zeller, Bern

4. Privatrecht – Droit privé

4.1 Persönlichkeitsschutz (ZGB/UWG) und Datenschutz – Protection de la personnalité (CC/LCD) et protection des données

14-139

«Tierquäler» und «Massenverbrechen an Tieren»: Persönlichkeit von Vasella nicht verletzt

Ehrverletzung; Persönlichkeitsrechte

Art. 28 ZGB

Urteil des Bundesgerichts vom 26. Juni 2014
(5A_354/2012)

Der Tierschützer Erwin Kessler bezeichnet in einem Artikel auf seiner Website den ehemaligen Verwaltungsratspräsidenten von Novartis, Daniel Vasella, als «Tierquäler» und wirft ihm «Massenverbrechen an (Versuchs-)Tieren» vor. Das Bun-

desgericht klärt, ob damit gegen die Persönlichkeitsrechte von Vasella und der Novartis AG verstossen wurde. Es stellt auf das Verständnis des Durchschnittslesers ab und kommt zum Schluss, dass beide Ausdrücke die Persönlichkeit von Vasella nicht verletzt haben.

Im Zusammenhang mit einem Brandanschlag auf das Jagdhaus von Daniel Vasella sah sich Erwin Kessler als Präsident des Vereins gegen Tierfabriken (VgT) veranlasst, auf der Website des VgT eine Stellungnahme abzugeben. Darin bezeichnete er Vasella unter anderem als «Tierquäler» und warf ihm «Massenverbrechen an (Versuchs-)Tieren» vor. Vasella und die Novartis AG klagten gegen Kessler und den VgT wegen Ehrverletzung i. S. v. Art. 28 ZGB. Vor Bundesgericht war noch umstritten, ob das Obergericht des Kantons Thurgau beim Begriff «Tierquäler» zu Recht keine Persönlichkeitsverletzung annahm und ob es richtig war, die Bezeichnung «Massenverbrechen an (Versuchs-)Tieren» als ehr- und damit persönlichkeitsverletzend zu beurteilen.

Das Bundesgericht stellt zunächst klar, dass für die persönlichkeitsrechtliche Beurteilung der Äusserungen das Verständnis des Durchschnittslesers massgebend sei. Deshalb äussert es sich zuerst zum Kontext, in dem die beanstandeten Äusserungen veröffentlicht wurden. Der Text auf der Website des VgT richte sich nicht nur an seine Mitglieder und Sympathisanten, sondern auch an Aussenstehende. Allerdings müsse sich der Leser selber um den Zugang bemühen und den Artikel auf der Website abrufen, weshalb die Äusserungen den durchschnittlichen Leser nicht unvermittelt treffen. Da Fragen des Tierschutzes oftmals nicht nur kontrovers geführt würden, rechne das Publikum in einer solchen Diskussion auch mit Übertreibungen und scharfen Formulierungen. Insbesondere, weil Kessler und der VgT als Vertreter des militanten Tierschutzes bekannt seien und sich an Diskussionen über Tierversuche häufig auch in provokativer und polemischer Weise beteiligen würden. Von einem durchschnittlichen Leser dürfe und müsse deshalb erwartet werden, dass er den Artikel vor diesem Hintergrund lese. Zudem sei für den Durchschnittsleser erkennbar, dass Vasella und die Novartis AG im Artikel stellvertretend für die gesamte Industrie stehen, die sich mit Tierversuchen befasse.

In der Folge untersucht das Bundesgericht einzeln, ob die beanstandeten Begriffe die Persönlichkeitsrechte von Vasella und der Novartis AG verletzen. Zunächst setzt es sich mit dem Begriff «Tierquäler» auseinander. Dazu führt es aus, Tierquälerei müsse in den Augen des Durchschnittslesers nicht auf niedere Motive oder auf Absicht zurückzuführen sein. Es genügen auch andere Gründe wie Gedankenlosigkeit oder Gewinnstreben. Im Zusammenhang mit Tierversuchen werde der Durchschnittsleser daran denken, dass Tiere leiden, weil sie zur Entwicklung von Medikamenten eingesetzt werden und damit der Gesundheit des Menschen und indirekt dem Gewinnstreben der Pharmaindustrie dienen. Der durchschnittliche Leser verbinde mit dem Vorwurf der Tierquälerei hingegen nicht zwangsläufig den Vorwurf strafrechtlich relevanten Verhaltens. Vasella und die Novartis AG machen diesbezüglich geltend, dass sie die gesetzlichen Vorschriften und weitere interne Richtlinien einhalten, weshalb die durchgeführten Tierversuche nie mit unnötigen Qualen verbunden seien. Dazu führt das Bundesgericht aus, indem Vasella und die Novartis AG den Begriff

Tierquälerei auf «unnötige» Qualen einschränken, würden sie verkennen, dass es sie genau dabei um eine Abwägungsfrage handle, die je nach Weltanschauung verschieden beantwortet werden kann. Als Tatsachenbasis für den Vorwurf der Tierquälerei reiche aus, dass Tiere bei Tierversuchen Qualen erleiden können. Für Kessler und den VgT sind alle Tierversuche unnötig und damit tierquälerisch. Insoweit liege es nahe, dass er in diesem Zusammenhang den Begriff der «Tierquälerei» verwende. Für den Durchschnittsleser sei die Einstellung von Kessler und dem VgT erkennbar, dass Tiere nicht zu den mit Tierversuchen verfolgten Zwecken instrumentalisiert werden dürfen. Dabei mögen die von Kessler und dem VgT verwendeten Ausdrücke provokant sein, doch könne vom Durchschnittsleser verlangt werden, dass er sie vor dem Hintergrund dieser Weltanschauung zu würdigen weisse. Deshalb kommt das Bundesgericht zum Schluss, dass durch die Verwendung des Begriffs «Tierquäler» die Persönlichkeit von Daniel Vasella und der Novartis AG nicht verletzt wurde.

Weiter geht das Bundesgericht auf den Begriff «Massenverbrechen an (Versuchs-)Tieren» ein. Im Gegensatz zum vorinstanzlichen Obergericht sieht es darin keine Bezugnahme auf Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Gräueltaten gegen eine Vielzahl von Menschen. Der Begriff «Massenverbrechen» werde im Text durchwegs auf Tiere bezogen. Beim umstrittenen Begriff handle es sich um ein gemischtes Werturteil: Abstellend auf das unbestrittene Tatsachelement der Durchführung von Tierversuchen werde dieses Verhalten als «Massenverbrechen» bewertet. Darin kann nach Meinung des Bundesgerichts keine Ehrverletzung erblickt werden. Beim Begriff «Verbrechen» könne der Durchschnittsleser erkennen, dass es nicht um einen strafrechtlichen Vorwurf geht. Vielmehr seien damit legale Tierversuche gemeint. Mit dem Begriff «Verbrechen» könne umgangssprachlich ausgedrückt werden, dass jemand ein bestimmtes Verhalten für schlimm, abscheulich oder ungerecht hält, ohne dass damit ein juristischer Vorwurf verbunden wäre. Kessler und der VgT hätten das Wort «Verbrechen» im übertragenen Sinn verwendet und damit ausdrücken wollen, dass sie Tierversuche für verwerflich und verabscheuungswürdig halten. Durch das Attribut «Massen-», so das Bundesgericht weiter, würden Kessler und der VgT ausdrücken, dass dieses «Verbrechen» massenhaft, d. h. in grosser Zahl, vorgenommen wird. Ein Zusammenhang mit Massenverbrechen an Menschen bestehe dabei nicht. Vom Durchschnittsleser kann nach Meinung des Bundesgerichts erwartet werden, dass er den Artikel und die beanstandeten Ausdrücke vor dem Hintergrund der Weltanschauung von Erwin Kessler und dem VgT einzuordnen wisse. Damit erscheine der Ausdruck «Massenverbrechen an (Versuchs-)Tieren» in den Augen des Durchschnittslesers nicht als Herabsetzung von Vasella und der Novartis AG, sondern als provokante Qualifizierung von (legalen) Tierversuchen, die die erkennbare ethische und politische Auffassung von Kessler und dem VgT widerspiegelt. Folglich heisst das Bundesgericht deren Beschwerde gut und weist die Beschwerde von Daniel Vasella und der Novartis AG ab.